1. Nachtrag zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Nienbüttel, (im folgenden "Gemeinde" genannt) vertreten durch den Bürgermeister

und

der Wasser- und Bodenverband Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden Verband genannt) vertreten durch den Vorstand, dieser wiederrum vertreten durch den Verbandsvorsteher

schließen auf der Grundlage von § 31 a Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz- LWG) i. d. F. vom 11.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 91) i. V. m. § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG-) i. d. F. vom 02.06.1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), § 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 86) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25. April 2013 sowie der Vorstandssitzung vom 14. Februar 2013 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Korporations-Vertrag vom 16./29.12.2005.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2

"......Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht

- zum Erlass einer Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den Einrichtungsbenutzern,
- zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren oder durch Vereinbarung von Entgelten und Baukostenzuschüssen in Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie
- zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren."

wird geändert in

"......Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht

- zum Erlass einer Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den Einrichtungsbenutzern,
- zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren mittels einer Satzung oder durch Vereinbarung von Entgelten und Baukostenzuschüssen in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie

- zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren."

§ 2 Abs. 1 Satz 2				
"Die Benutzungsverhältniss privatrechtlich ausgestaltet, die öj				
wird geändert in				
"Die Benutzungsverhälte Entsorgungsbedingungen p Kommunalabgabengesetzes mitte die Allgemeinen Entsorgungsbed sind. Die von Seiten"	rivatrechtlich els Satzung öffen	oder a tlich-rechtlich	uf Grun ausgestaltet,	dlage des wobei sowohl
	Artikel 2	<u>2</u>		
Der 1. Nachtrag wird vorbehaltlich 2013 wirksam.	n der Genehmigur	ng durch die A	ufsichtsbehörd	le zum 01. Mai
Gemeinde Nienbüttel	Nienbüttel	l	2013	
(Bgm. John)				
WV Unteres Störgebiet	Wilster		2013	
(Verbandsvorsteher Graf)				
Genehmigung der Kommunalaufs	ichtsbehörde gem	. § 31a Abs. 1	LWG	
	Itzehoe			
(Der Landrat des Kreises Steinbur	g als Kommunala	ufsichtsbehörd	de)	